

29/05 2009

001/011



Amtsgericht Bruchsal

Schönbornstr. 18, 75646 Bruchsal
Telefon: 07251/74-24 95
Telefax: 07251/74 25 89

3 C 373/08
Verkündet
am 8.5.2009

Müller
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

EINGETRAGEN
3. MAI 2009
Amtsgericht Bruchsal

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstrait

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schneider & Lamb,
Feichtmayrstr. 5, 75646 Bruchsal
(Gz.: 105/07)

gegen

1) [Redacted]

- Beklagter -

2) R+V Allgemeine Versicherung AG, Mittlerer Pfad 24, 70499
Stuttgart, Gz.: 640 RM 07 - 755348-3, vertr. durch den
Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1, 2 :

Rechtsanwälte Neumeister u.a.,
Van-Leyden-Str. 22, 67061
Ludwigshafen (Gz.: 09/00048)

wegen Forderung

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

hat das Amtsgericht Bruchsal durch Richter Nicklas
auf die mündliche Verhandlung vom 31.3.2009 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin 378,00 EUR
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz hieraus seit dem 08.05.2007 als Gesamtschuldner
zu zahlen.
2. Die Beklagten werden verurteilt, die Klägerin von der
Verbindlichkeit der Prozessbevollmächtigten der Klägerin in
Höhe von 83,54 EUR freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 42 % und
die Beklagten als Gesamtschuldner zu 58 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 654,11 EUR festgesetzt.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

./..

29/05 2009 15:29 [REDACTED]

003/011

Seite 3

Tatbestand:

Auf die Abfassung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerin kann von den Beklagten Erstattung restlicher Mietwagenkosten in Höhe von 378,00 EUR verlangen, §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 3 Nr. 1 PflVG a.F., § 249 BGB.

II.

1. Nach unbestritten gebliebenem Vortrag kann die Klägerin grundsätzlich vollständigen Ersatz des durch den Verkehrsunfall vom 31.03.2007 gegen 17.50 Uhr auf der Kreisstraße 3579 zwischen Bruchsal-Untergrombach und Staffort erlittenen Schadens verlangen.

2. Vor Klageerhebung hat die Beklagte Ziffer 2 zur Abgeltung angefallener Mietwagenkosten einen Betrag von 1.016,00 EUR gezahlt. Die Klägerin verlangt Erstattung der darüber hinausgehenden Mietwagenkosten im Hinblick auf die Rechnung der Firma [REDACTED] in Höhe von insgesamt 1.570,11 EUR.

./..

3. Die Ermittlung der erforderlichen Mietwagenkosten erfolgt unter Heranziehung des Schwacke-Automietpreisspiegels für das Jahr 2006.

Eine Schätzung der Mietwagenkosten auf Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels ist vom Bundesgerichtshof wiederholt ausdrücklich gebilligt worden (BGH NJW 2009, 58; 2008, 910, 2911; 2007, 3782). Sie steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Karlsruhe (VerfGR 2008, 92; NJW-RR 2008, 1113) sowie der Rechtsprechung der Berufungskammern des Landgerichts Karlsruhe (vgl. Urteil der 1. Zivilkammer vom 28.01.2009, Az. 1 S 74/08).

Die Erhebung des Fraunhofer-Institutes Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO) führt nicht dazu, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage derart in Zweifel gezogen würde, dass seine Heranziehung ausgeschlossen wäre. Die Eignung der bei der Schadensschätzung verwendeten Listen oder Tabellen bedarf nur dann weiterer Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, da sich die geltend gemachten Mängel auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH NJW 2008, 2910, 2911; 1519, 1520). Solche Umstände liegen hier aber nicht vor.

Zwar wird von einigen Oberlandesgerichten die Auffassung vertreten, der Marktpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts biete Anlass dafür, die in der Schwacke-Liste aufgewiesenen Werte in Zweifel zu ziehen, weshalb eine Schätzung auf Grundlage der Erhebung des Fraunhofer-Institutes vorzunehmen sei (z.B. OLG Köln, Urteil vom 10.10.2008, Az. 6 U 115/08; OLG München, Urteil vom 25.07.2008, Az. 10 O 2539/08). Diese Rechtsprechung betont, dass die Erhebung des Fraunhofer-Institutes anonym und auf dem Lebensumstand, dass Zweck der Anfrage eine Erstellung einer Preisübersicht war,

./..

durchgeführt wird. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass dieser Ansatz im Grundsatz geeignet ist, zuverlässigere Ergebnisse herbeizuführen als eine offene Umfrage, bei der erkennbar ist, dass eine Marktpreisübersicht für Mietwagenkosten erstellt werden soll. Es bestehen aber aus anderen Gründen durchgreifende Bedenken gegen die Anwendung der Mietpreisübersicht des Fraunhofer-Instituts.

Zum einen sind in der Fraunhofer-Erhebung auch Angebote von Mietwagenunternehmen berücksichtigt, welche nur über das Internet buchbar sind. Diese Angebote können aber deshalb keine Berücksichtigung finden, da einem Geschädigten nicht zugemutet werden kann, ein Mietfahrzeug über das Internet zu buchen. Denn dabei ist der Geschädigte in der Regel darauf angewiesen, die Daten seiner eigenen Kreditkarte preiszugeben und über das Internet weiterzuleiten. Das damit verbundene, gerichtabekanntes Risiko, dass Dritte sich unbefugt Kreditkartendaten verschaffen und damit Missbrauch betreiben, ist dem Geschädigten nicht zuzumuten.

Außerdem fehlt es bei der Erhebung des Fraunhofer-Instituts an einer hinreichenden Aufschlüsselung der einzelnen Ergebnisse auf die einzelnen Regionen. So beziehen sich die Aussagen des Fraunhofer-Instituts jeweils nur auf zweistelliges Postleitzahlenggebiet. Diese Postleitzahlengebiete umfassen regelmäßig eine flächenmäßig große und heterogene Region, so dass sich hieraus keine differenzierte Aussage zu Mietwagenpreisen im Anmietort Bruchsal treffen lässt. Ein detaillierter direkter Vergleich mit dem Schwacke-Automietpreisspiegel ist nicht möglich, da dieser nach Postleitzahlengebieten unter Berücksichtigung der ersten drei Ziffern unterscheidet. Im Hinblick auf die per Telefon erhobenen Daten des Fraunhofer-Instituts gilt

BAV
Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obencrutzstr. 16-18 · 10963 Berlin

29/05 2009 15:30

008/011
0001

Seite 6

dies um so mehr, da diese ausschließlich nach einstelligen Postleitzahlengebieten, für den hier vorliegenden Bereich also nur nach Postleitzahlengebieten "7" aufgeschlüsselt sind. Die vom Bundesgerichtshof geforderte Ortsnähe für die Ermittlung der örtlichen Mietwagenkosten ist insofern nicht gewährleistet.

Aufgrund der deshalb nicht miteinander vergleichbaren Aussagen zu den örtlichen Tarifstrukturen kann aus den nach der Erhebungen des Fraunhofer-Instituts insgesamt geringeren Beträgen kein Schluss auf eine Unrichtigkeit der im Schwacke-Automietpreisspiegel für das hier maßgebliche Postleitzahlengebiet 766 angegebenen Tarife gezogen werden.

Im Übrigen bezieht sich die Fraunhofer-Erhebung auch nicht auf den hier streitgegenständlichen Anmietzeitpunkt.

Ferner stehen auch die Erhebungen des Prof. Dr. Klein und des Dr. Zimm einer Anwendung der Schwacke-Liste nicht entgegen, da sie keine konkrete Aussage zu dem vorliegenden Fall treffen, sondern nur allgemeine Zweifel darlegen.

Die Mietwagenkosten waren daher anhand der Schwacke-Liste zu ermitteln. Insofern war nach unbestritten gebliebenem Klägervortrag abzustellen auf die Mietwagengruppe 2.

4. Nachdem die Beklagte Ziffer 2 vorgerichtlich angesichts der in Rechnung gestellten Mietwagenkosten vorbehaltlos einen Betrag von 1.016,00 EUR gezahlt hat, kann sie sich nunmehr nicht mehr darauf berufen, die Geschädigte habe keinen Mietvertrag geschlossen.

./..

Mit der Regulierung hat die Beklagte Ziffer 2 zum Ausdruck gebracht, die Erstattungsfähigkeit der geltend gemachten Mietwagenkosten geprüft zu haben. Lediglich hinsichtlich der Höhe der Kosten hat sie die grundsätzlich akzeptierte Erstattungsfähigkeit auf die ihrer Ansicht nach erforderlichen Kosten beschränkt. Dem nach ihrer Auffassung der Höhe nach erstattungsfähigen Betrag hat sie ohne jegliche Vorbehalte gezahlt. Die Erstattungsfähigkeit dem Grunde nach hat sie damit anerkannt. Sie ist daher im vorliegenden Rechtsstreit mit solchen Einwendungen gegen die Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten ausgeschlossen, die sie bereits vorgerichtlich zum Zeitpunkt der Teilregulierung hätte vorbringen können (vgl. Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe vom 10.10.2008, Az. 9 S 20/08).

Daher konnte das Bestreiten der Beklagten hinsichtlich der Anmietung des Mietfahrzeugs zu einem Gesamtpreis von 1.670,11 EUR keine Berücksichtigung finden.

5. Auch die Dauer der Anmietung war nicht zu beanstanden. Ausweislich des Sachverständigengutachtens des Gutachters Brandt war die Dauer der Wiederbeschaffung auf 14 Werktage - und nicht wie beklagtenseits vorgetragen Kalendertage - veranschlagt.

Insofern war zu berücksichtigen, dass in dem Anmietzeitraum von 31.03.2007 bis 18.04.2007 insgesamt 5 Sonn- bzw. Feiertage und 13 Werktage lagen.

Die Anmietdauer überschreitet daher nicht die von dem Gutachter veranschlagte Wiederbeschaffungsdauer von 14 Werktagen.

- / -

29/05 2009 15:31

098/011

Seite 8

6. Die von den Beklagten vorgelegten Internetangebote waren nicht berücksichtigungsfähig.

Zum einen betreffen sie nicht den streitgegenständlichen Anmietzeitraum, zum anderen ist aus bereits genannten Gründen dem Geschädigten eine Anmietung über das Internet nicht zumutbar.

7. Sofern die Beklagtenseite bestreitet, dass auf die nach der Schwacke-Liste zu bemessenden Werte ein Aufschlag für die Kasko-Versicherung zu machen ist, ist dem entgegenzuhalten, dass die Schwacke-Liste derart aufgebaut ist, dass grundsätzlich zu den Schwacke-Werten ausdrücklich weitere Nebenpositionen, u.a. hinsichtlich der Vollkasko-Versicherung extra aufgeführt sind. Bereits aus diesem Aufbau ergibt sich, dass in den Schwacke-Werten selbst solche Werte noch nicht berücksichtigt worden sind.

8. Die Berechnung des Schadensersatzes hat anhand des Normaltarifs ausweislich der Schwacke-Liste zu erfolgen.

Ein 20 %-iger Aufschlag für die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs war vorliegend nicht zu machen. Von den Beklagten wurde bestritten, dass die Klägerin noch am Unfallabend sowie am darauffolgenden Sonntag auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen war. Die Klägerin hat daraufhin lediglich mitgeteilt, sie habe aus beruflichen Gründen bereits am Samstagabend bereits ein Fahrzeug benötigt. Insoweit hat sie aber keinen Beweis hierfür angeboten und ist beweisfällig geblieben.

Daher war ein Unfallersatztarifaufschlag nicht möglich, da die Klägerin keine Eilsituation nachgewiesen hat, die die Inanspruchnahme eines Unfallersatztarifs subjektiv erforderlich i.S.d. § 249 BGB macht.

9. Die zu erstattenden Mietwagenkosten berechnen sich daher wie folgt:

Unter Zugrundelegung des Schwacke-Automietpreisspiegels für das Jahr 2006 für die Postleitzahlregion 766 und die Mietwagenkategorie 02 ergibt sich für die Dauer der Anmietung folgende Addition:

2 x Wochentarif a' 411,-- EUR + 1 x 3 Tagestarif a' 207,-- EUR
+ 1 x Eintagestarif a' 71,-- EUR = 1.100,-- EUR.

Hiervon war ein Abzug von 5 % wegen ersparter Eigenaufwendungen zu machen, sodass sich ein Betrag von 1.045,-- EUR ergibt. Hinzuzurechnen waren noch die Nebenkosten für die Vollkaskoversicherung da, auch das klägerische Fahrzeug vollkaskoversichert gewesen ist. Diese Nebenkosten waren mit 349,-- EUR anzusetzen.

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 1.394,-- EUR. Abzüglich der bereits erstatteten 1.016,-- EUR waren noch weitere Mietwagenkosten in Höhe von 378,-- EUR zu erstatten.

III.

-/..

BAV

Bundesverband der
Autovermieter Deutschlands e.V.
Obentrautstr. 16-18 • 10963 Berlin

Ferner war die Klägerin von den angefallenen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von allerdings nur 83,54 EUR freizustellen.

Nachdem die Klägerin (und auch die Beklagten) nicht vorgetragen hat, dass die klägerischen Prozessbevollmächtigten bereits vor Erstattung der anteiligen Mietwagenkosten und Regulierung der übrigen Schäden zur Schadensregulierung eingeschaltet war, war davon auszugehen, dass die Mandatierung nur im Hinblick auf die noch darüberhinausgehend geltend gemachten Mietwagenkosten erfolgt war. Insofern war bei der Ermittlung des der Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung zugrundezulegenden Gegenstandswertes zu berücksichtigen, dass die Klageforderung nur in Höhe von 378,-- EUR zuzusprechen war. Insofern ergibt sich eine Rechtsanwaltsgebühr von 83,54 EUR.

Da nicht vorgetragen wurde, dass die Klägerin die Forderung bereits beglichen hat, war diese von der Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten freizustellen, §§ 249, 257 BGB.

IV.

Verzugszinsen waren gemäß den §§ 286, 288 Abs. 1 BGB zu erstatten.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

29/05 2009 15:32

011/011

Seite 11

Die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 511 Abs. 1,
Abs. 4, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO, 63 Abs. 2 GKG.

Nicklas
Richter